

SYNODALPASTORALRAT

Plenarversammlung, 18. September 2026

Schöpfungsverantwortung wahrnehmen: Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen im Erzbistum Berlin (Klimaschutzfonds)

Antragsteller

Antrag des Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin beschlossen am 18.09.2026 durch die Plenarversammlung des SPR

Antrag

Die im Amtsblatt Erzbistum Berlin 12/2024 veröffentlichten Klimaschutzziele 2040 sehen in Kapitel 4.1 die Einrichtung eines Klimaschutzfonds mit einem Volumen von 1,5 Mio. Euro pro Jahr vor. Der Synodalpastoralrat unterstreicht die Notwendigkeit des Klimaschutzfonds und bittet um eine Finanzausweisung im Haushalt 2027.

Der Synodalpastoralrat beschließt die angehängte Richtlinie „Schöpfungsverantwortung wahrnehmen: Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen im Erzbistum Berlin (Klimaschutzfonds)“.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird beauftragt, die Richtlinie umzusetzen und die Pfarreien bei der Planung und Antragstellung zu unterstützen.

Begründung

Der Synodalpastoralrat hat am 14. März 2026 die Beschlussvorlage des Diözesanrates „Richtlinie zur Förderung energetischer Sanierungen und klimaschonender Mobilität im ländlichen Bereich (Klimaschutzfonds) im Erzbistum Berlin“ beraten (siehe Protokoll). Eine ad hoc-Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ordinariat, von den Verwaltungsleitungen und dem Diözesanrat hat die Richtlinie wie in der Beratung des Synodalpastoralrates gefordert grundlegend überarbeitet. Dabei wurde auf ein möglichst einfach gestaltetes Vergabeverfahren geachtet, das eine agile und zügige Bearbeitung von

Förderanträgen ermöglicht.

Die Umsetzung der Klimaschutzziele 2040 des Erzbistums ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der Immobilienentwicklung. Wie in der Präambel der Klimaschutzziele festgehalten, betrifft ihre Umsetzung „alle Verantwortlichen“ im Erzbistum Berlin und ist „Zeugnis unseres Glaubens“. Mit der bereits festgelegten Einrichtung eines Klimaschutzfonds und dem nun ergänzenden Beschluss einer Förderrichtlinie wird gewährleistet, dass die Pfarreien transparent, verlässlich und konkret bei der Umsetzung der Treibhausgasneutralität unterstützt werden. Der Klimaschutzfonds ist ein wichtiger Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele und zur Immobilienentwicklung vor Ort in den Pfarreien. Es ist zudem sinnvoll, den Klimaschutzfonds zeitlich parallel zur Neugestaltung der Pfarreienfinanzierung aufzusetzen.

Zu den weiteren Hintergründen des Klimaschutzfonds sei auf folgenden Auszug aus den Klimaschutzzielen 2040 des Erzbistums (S. 11) verwiesen:

„Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind häufig mit höheren Investitionen verbunden als Heizungsanlagen auf Basis fossiler Energieträger. Ohne Berücksichtigung ihrer klimaschonenden Wirkung wurden sie im klassischen Wirtschaftlichkeitsvergleich – der häufig nur die reinen Investitionskosten und nicht die Lebenszykluskosten einschließlich der entstehenden Umweltbelastungen betrachtet hat – ausgeschlossen. Die finanzielle Belastung der fossilen Energieträger mit einer CO₂-Abgabe wird hier zwar Ausgleich schaffen, wirkt sich aber aufgrund des langsamen Anwachsens bisher kaum aus. Daher ist es notwendig, dass die Kirche auf die sparsame und effektive Verwendung finanzieller Mittel als „gute Haushälterin“ achtet, aber unter Erreichung des notwendigen Klimaschutzes und Berücksichtigung der Lebenszykluskosten. Zur Finanzierung dieser Aufgaben hat das Erzbistum Berlin Mittel für die energetische Sanierung (Klimaschutzfonds 1,5 Mio. € pro Jahr) eingerichtet. Aufbauend auf den Gebäudekonzepten der Pfarreien und ergänzend zu staatlichen Förderprogrammen dient der Klimaschutzfonds dazu, Pfarreien bei der Umsetzung der Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Die Vergabe der Mittel aus dem Klimaschutzfonds erfolgt grundsätzlich subsidiär, d. h. mögliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln sowie kommunalen Zuschüssen müssen vorrangig beantragt werden. Mit den Mitteln aus dem Klimaschutzfonds wird der Zuschuss auf maximal 80 % aufgestockt.“

RICHTLINIE

Schöpfungsverantwortung wahrnehmen: Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen im Erzbistum Berlin (Klimaschutzfonds)

Präambel

Das Erzbistum Berlin hat sich aus Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Um das erste Minderungsziel – Senkung der CO₂-Emissionen um 50 % – möglichst zu erreichen, ist diese Richtlinie im ersten Schritt auf wenige Maßnahmen beschränkt, die eine deutliche Reduktion der CO₂-Emissionen ermöglichen und erhebliche Kosten sparen. Allein mit der Umsetzung der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen ist das erste Minderungsziel schon zur Hälfte oder sogar zu zwei Drittel erreichbar, und mit den freigesetzten Finanzmitteln können die Pfarreien wichtige neue Aktivitäten beginnen.

I. Grundlagen

1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung in Kirchen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und klimaschonender Mobilität im ländlichen Bereich gemäß den Klimaschutzzielen 2040 des Erzbistums Berlin (Amtsblatt 12/2024).
2. Antragsberechtigt sind Pfarreien des Erzbistums Berlin für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude.
3. Die Antragsteller haben alle Daten zu den Energieverbräuchen der letzten drei Jahre im Grünen Datenkonto eingetragen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Daten regelmäßig einzutragen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Erzbistums Berlin besteht nicht.

II. Förderfähige Maßnahmen

- 1. Raumheizung von Kirchen vermeiden, hier: körpernahe Heizsysteme für Kirchen wie beheizte Sitzkissen oder Infrarotheizungen für Kirchenmusiker**

Beheizbare Sitzbankauflagen für Kirchenbänke oder beheizbare Sitzkissen für Stühle und Infrarotpaneele (Thermowände) für Orgeltisch und Altarraum werden zu 100 % gefördert. Voraussetzungen dafür sind, dass ergänzend zu den körpernahen Heizsystemen eine Grundheizung nur bis max. 8 °C in der jeweiligen Kirche erfolgt und dass ein Raumklima-Monitoring durchgeführt wird. Bei fester Installation ist eine langfristige Nutzung der Kirche vorausgesetzt. Systeme mit Stecker oder Akku sind in allen Fällen förderfähig. Der Erhalt des

Grundheizsystems ist nicht förderfähig. Die Anschaffung der Messtechnik für ein Raumklima-Monitoring ist förderfähig.

2. Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

- a) Für das Normalladen (bis max. 22 kW) von Elektro-Pkw sind Wallboxen oder Ladesäulen, intelligente Lademanagementsysteme und die notwendigen Netz- und Elektroarbeiten zu 80 % förderfähig. Dazu gehören nicht-öffentliche oder halböffentliche Ladepunkte auf kirchlichen Grundstücken und öffentliche Ladepunkte. Der Zuschuss ist auf insgesamt 50.000 € pro Pfarrei beschränkt.
- b) Für Elektro-Fahrräder sind Ladestationen und Fahrradboxen mit Ladefunktion zu 80 % förderfähig. Weiterhin sind Fahrradstellplätze zu 80 % förderfähig. Der Zuschuss ist auf 20.000 € pro Pfarrei beschränkt.

3. Mobilität

Im ländlichen Bereich ist für Haupt- und Ehrenamtliche der öffentliche Personennahverkehr meist keine praktikable Option. Die Elektromobilität bietet hier eine Alternative. Die Anschaffung eines Boni-Busses mit reinem Elektroantrieb wird mit 5.000 € bezuschusst.

5. Energieberatung zur Vorbereitung einer energetischen Gebäudesanierung

Für die Erstellung von Konzepten zur Vorbereitung geplanter Bauvorhaben für eine energetische Gebäudesanierung wird jeweils ein Zuschuss von max. 10.000 € gewährt. Ziel ist die Erstellung einer Entscheidungsgrundlage. Voraussetzung ist die Beauftragung eines in der Liste der Energieeffizienz-Experten gemäß der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) aufgeführten Sachverständigen (www.energie-effizienz-experten.de).

III. Förderverfahren

1. Anträge können von Pfarreien im Erzbistum Berlin nach Beschluss des Kirchenvorstands gestellt werden. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs vergeben.
2. Die Pfarrei reicht den Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars und unter Beachtung der Vorgaben der gültigen Ordnung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Bauordnung) beim Erzbischöflichen Ordinariat ein. Nach Prüfung erhält die Pfarrei eine Rückmeldung, ob die beantragte Maßnahme die Förderkriterien erfüllt und ob im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen. Sind die verfügbaren Fördermittel ausgeschöpft, wird der Antrag auf eine Warteliste gesetzt und im Folgejahr berücksichtigt. Mit der positiven Rückmeldung gilt die Förderung vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Durchführung und Nachweisführung als bewilligt.

3. Nach Bestätigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat kann die Pfarrei die Maßnahme eigenverantwortlich umsetzen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.
4. Nach Abschluss der Maßnahmen reicht die Pfarrei bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres unter Verwendung des vorgesehenen Formulars die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsbelege beim Erzbischöflichen Ordinariat ein. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel.

IV. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Beschluss:

Mehrheitlich angenommen durch die Plenarversammlung des SPR am 18.09.2026

29 Ja/ 10 Nein/ 3 Enthaltungen